


Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.

Anregungen der Öffentlichkeit						
1.	Einwender 1 mit Schreiben vom 27.04.2018	<p style="text-align: right;">27.04.2018</p> <p>An das Bauamt der Stadt Wetter 58300 Wetter</p> <p>Hiermit lege ich</p> <p style="text-align: center;">EINSPRUCH</p> <p>Gegen die geplante Erweiterung der Spedition Zobel insbesondere der Zufahrt und einer evtl. Ausfahrt gegenüber meines Hauses Vogelsanger Straße 51 ein.</p> <p>Mit freundl. Gruß</p>	<p style="text-align: center;">Stadt Wetter (Ruhr) 27. April 2018 Fachbereich 4</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Folge der geplanten Speditionserweiterung wird entlang der Vogelsanger Straße, unweit zur Autobahn A1, eine neue Zufahrt zum Speditionsgelände geschaffen, die insbesondere im Bereich der Vogelsanger Straße zur verkehrlichen Entlastung beitragen soll. Eine Ausfahrt ist in diesem Bereich entgegen der Stellungnahme des Einwenders nicht vorgesehen. Bei der Erstellung der Planunterlagen wurde eine Vielzahl an öffentlichen Belangen berücksichtigt und mit den betroffenen Behörden und sonstigen Akteuren abgestimmt. Darüber hinaus wurden insbesondere umweltrelevante Belange im Rahmen von gesondert erarbeiteten Fachgutachten (bspw. Schall und Verkehr) und dem zugehörigen Umweltbericht geprüft, sodass mögliche nachteilige Auswirkungen ermittelt wurden und durch Anpassung der Planung sowie planungsrechtliche Regelungen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Nachteilige Auswirkungen in Folge der Entwicklung der neuen Zufahrt sind auf dieser Grundlage nicht zu erwarten.</p>			<b>X</b>

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.

2.	Einwender 2 mit Schreiben vom 06.05.2018	<p>Wetter, 06.05.2018</p> <p>58300 Wetter</p> <p>Stadt Wetter/Ruhr Bauverwaltung Wilhelmstr. 21 58300 Wetter</p>  <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan „ 4 Änderung des Bebauungsplan Nr.53 Knorr-Bremse“</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit legen wir Widerspruch gegen die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr.53 Knorr-Bremse ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird definitiv eine Erhöhung der Emissionswerte geben.</li> <li>2. Beschädigungen der Vogelsanger Straße durch den Schwerlastverkehr, den wir als Anwohner bei möglichen Reparaturen als Anlieger mittragen müssen.</li> <li>3. Erwarteter Wertverlust unserer Immobilie bei Verkauf.</li> <li>4. Nichteinhaltung von Immissionsrichtwerten (TA-Lärm)</li> <li>5. Ausgleichsbegründung Elbsche</li> <li>6. Gefährdungen der Fußgänger durch herabfallendes Eis von den Anfahrenden LKW aus der Straße „Ander Knorr-Bremse“.</li> <li>7. Erhöhte Verschmutzungen des geplanten LKW Stellplatzes.</li> <li>8. Nichteinhalten von Mindestabständen zwischen Gewerbegebiet „Knorr-Bremse“ und Mischgebiet „Vogelsanger Straße“.</li> </ol> <p>Mehr Verladeplätze bedeuten auch mehr Fahrzeuge. Wenn die Spedition Zobel auch bemüht ist ihre Fahrzeuge auf dem neusten Stand zu haben, Euro6, so sehen wir doch sehr häufig Fahrzeuge aus anderen Ländern die auf einem ganz anderen Stand sind.</p> <p>Durch den zu erwartenden hohen Lärmpegel müssten wir auch einen Wertverlust unserer Immobilie in Kauf nehmen. Dabei geht es in erster Linie um die Anfahrgeräusche der LKW aus der Straße „An der Knorr-Bremse“ auf die Vogelsanger Straße Richtung Autobahn ab ca. 03.00 Uhr in der Frühe, bis in den späten Abend.</p> <p>Die Ausgleichsbegründung Elbsche ist ein Witz. Was nutzen uns die Bäume und Sträucher dort, wenn sie uns hier fehlen. Ach ja, es gibt ja als Ausgleich eine schöne Lärmschutzwand auf die Sprayer dann ihre tollen Sprüche aufsprühen können. Diese Wand wird auch nicht die Geräusche von Laufenden Motoren am Wochenende abhalten.</p> <p style="text-align: center;">-1-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden insbesondere auch die umweltrelevanten Belange geprüft. Dies erfolgte einerseits im Umweltbericht und andererseits in gesondert erarbeiteten Fachgutachten (bspw. zu den Themen Schall, Verkehr, Artenschutz). In Bezug auf die genannte Erhöhung der Emissionswerte wird insbesondere auf das Schallgutachten verwiesen, das verdeutlicht, dass die Verkehrslärmpegel in Folge der Planumsetzung verringert werden (vgl. bspw. S. 43 ff. u. S. 55 des Fachgutachtens). Demnach erfolgt eine Reduktion des Verkehrslärms in dem betreffenden Bereich der Vogelsanger Straße (zwischen der neuen Betriebszufahrt und der Straße An der Knorr-Bremse) von derzeit 70,6 dB(A) tags bzw. 64,3 dB(A) nachts auf 70,2 dB(A) tags bzw. 64,3 dB(A) nachts. Dabei handelt es sich um den am höchsten belasteten Standort (Vogelsanger Straße Nr. 51), an den anderen Gebäuden im betreffenden Bereich liegen die Werte im Bestand zwischen 66,1 und 69,7 dB(A) tags bzw. 58,5 und 62,3 dB(A) nachts und nach Planumsetzung bei 65,9 und 68,7 dB(A) tags bzw. 58,3 und 61,6 dB(A) nachts, sodass auch hier überall eine Reduktion des Verkehrslärmes erfolgt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Belastung durch Verkehrslärm vorrangig aus der allgemeinen Verkehrszunahme und der Nähe zur Autobahn A1 resultiert und nicht auf das Verkehrsaufkommen der Spedition zurückzuführen ist (vgl. S. 44 des Fachgutachtens). Eine Erhöhung der Emissionswerte wird demnach widerlegt.</li> <li>2. Aussagen hinsichtlich möglicher Beschädigungen der Vogelsanger Straße durch Schwerlastverkehr sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Es wird darauf</li> </ol>			<b>X</b>
----	--	--	---	--	--	----------

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

		<p>Es liegen im Winter immer wieder große Eisschollen, die von den anfahrenden LKW, auf den Gehweg vor Haus Nr. 61 an der Vogelsanger Straße fallen. Zum Glück ist noch kein Mensch zu Schaden gekommen. Das Fahrzeug der Bewohner ist aber schon durch herabfallendes Eis beschädigt worden. Zudem ist es zu bestimmten Zeiten schwer bis unmöglich von einer auf die andere Straßenseite zu kommen.</p> <p>Wo werden die Fahrer die über das Wochenende auf diesem Stellplatz stehen ihre Notdurft verrichten? Wird dort ein Raum geschaffen in dem sich die Fahrer waschen oder zur Toilette gehen können? Ansonsten wird dieser Parkplatz bald aussehen wie das „Schöllinger Feld“ an einigen Stellen. Wir sind schon von Fahrern angesprochen worden, ob sie bei uns duschen könnten.</p> <p>Die Vogelsanger Straße ist Schulweg für viele Kinder. Darauf sollte auch Rücksicht genommen werden. Die Kinder müssen mit ihren Fahrrädern über den Bürgersteig fahren um nicht unter die Räder zu kommen. Es wäre auf der Straße auch viel zu gefährlich da sich die Fahrer (auch Autofahrer) überhaupt nicht darum scheren, wer Vorrang hat, wenn man die Einmündung in die Straße „An der Knorr-Bremse“ überqueren möchte.</p> <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhaltung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.</li> <li>2. Schaffen einer Zone Tempo 30 ab dem Kreisel Schöllinger Feld mit markiertem Radweg auf der Straße.</li> <li>3. Schaffen eines Zebrastreifens oder ähnlich.</li> </ol> <p>Sollten unsere Einwände keine Auswirkung auf die Aussetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Knorr-Bremse“ haben, behalten wir uns vor, Klage einzureichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>hingewiesen, dass die Errichtung von Straßen auf Grundlage zuvor erfolgter Prognoseberechnungen und daraus resultierender Einordnung in sog. Belastungsklassen erfolgt. Die Einordnung erfolgt dabei auf Grundlage der prognostizierten Anzahl der Achsbewegungen in einem Zeitraum von 30 Jahren. Die Vogelsanger Straße als Straße am Gewerbegebiet sollte vor diesem Hintergrund ausreichend dimensioniert sein, sodass keine Beschädigungen zu erwarten sind. Zudem wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Vogelsanger Straße in diesem Bereich um eine Kreisstraße (K15) handelt und somit der Ennepe-Ruhr-Kreis der Straßenbaulastträger ist.</p> <p>3. Ein Wertverlust von Immobilien in Folge der Planumsetzung ist nicht zu erwarten. Einerseits werden alle relevanten Grenzwerte etwa im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten. Andererseits kommt es zu einer Reduktion der Verkehrsmengen in Teilen der Vogelsanger Straße. Auch die Vorgaben des § 1a BauGB (Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) werden gewahrt. Da das Vorhaben vor diesem Hintergrund keine wesentlichen negativen Auswirkungen zur Folge hat, ist ein etwaiger Wertverlust nicht zu erwarten.</p> <p>4. Es wird auf Punkt 1 (s.o.) verwiesen. Wie dort zu entnehmen ist, geht aus dem erstellten Fachgutachten Schall hervor (vgl. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (2018)), dass die Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht mit dem Planvorhaben in Zusammenhang steht, sondern vielmehr aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung sowie der Nähe zur Autobahn A1 resultiert (vgl. dazu auch S. 44 des Fachgutachtens).</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

			<p>5. Die Festlegung der externen Ausgleichsmaßnahme entspricht den anerkannten Berechnungsmethoden und gesetzlichen Vorgaben. Dazu erfolgt zunächst eine Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit der Bestandssituation mit anschließender Gegenüberstellung des Planungszustands. Aus dieser Gegenüberstellung und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Aufwertung des Ausgangsbiooptyps ergibt sich somit eine negative Gesamtbilanz von 42.457 Wertpunkten. Diese Gesamtbilanz gilt es entsprechend auszugleichen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes (im Plangebiet) erfolgen. Davon wird in diesem Fall Gebrauch gemacht.</p> <p>6. Der genannte Belang ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, wird aber nochmals an die verantwortlichen Vertreter der Spedition weitergegeben.</p> <p>7. Bei den geplanten LKW-Stellplätzen handelt es sich um Flächen auf der privaten Grundstücksfläche der Spedition. Die LKW-Stellplätze sind nicht öffentlich zugänglich bzw. nur durch die Speditionsangehörigen nutzbar. Die Reinhaltung und Pflege der Flächen obliegt dem Eigentümer.</p> <p>8. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, 2018) erfolgte insbesondere auch eine Prüfung des Einflusses des Gewerbegebietes auf dessen Umfeld; dazu gehört insbesondere auch die angrenzende Bebauung im Sinne des Mischgebietes an der Vogelsanger Straße (vgl. S. 42 des Fachgutachtens). Die Bewertung des Gewerbelärms erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung (TA) Lärm, mit der geprüft wird, ob durch Gewerbebetriebe im</p>			
--	--	--	---	--	--	--

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

			<p>Bereich benachbarter schutzbedürftiger Nutzungen immissionsrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Zur Prüfung und Berücksichtigung möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte fand das Verfahren der sog. »Kontingentierung« Anwendung. Deren Sinn und Zweck ist es, »bei der Aufstellung von Bebauungsplänen schalltechnische Rahmenwerte vorzugeben, bei deren Einhaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuscheinwirkungen aus Gewerbegebieten im Bereich benachbarter schutzbedürftiger Flächen und Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden.«. Alternativ könnte statt der Anwendung des Verfahrens der Kontingentierung bspw. auch auf den Abstandserlass NRW zurückgegriffen werden, der, wie in der Stellungnahme genannt, erforderliche Abstände zwischen gewerblichen Nutzungen und den schutzbedürftigen Umfeldnutzungen, definiert. Da bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse« das Verfahren der Kontingentierung angewendet wurde, findet dieses Verfahren in Analogie zum rechtskräftigen Bebauungsplan weiterhin Anwendung. Ergänzend wird angemerkt, dass die in Rede stehende 4. Änderung des Bebauungsplanes eine Reihe von Festsetzungen enthält, um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Neben den festgesetzten Emisisionskontingenten gehören dazu auch die Festsetzung einer Lärmschutzwand sowie die Festsetzung von Lärmpegelbereichen.</p> <p>Zu den Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einhaltung aller gängigen Grenzwerte wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sowie des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</li> </ol>		
--	--	--	--	--	--

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

			<p>2. Im Bebauungsplan erfolgt dies bspw. durch die Festsetzung der Emissionskontingente, die bereits in den vorangegangenen Ausführungen erläutert wurde. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen, bspw. die Festsetzung einer Lärmschutzwand und die Definition von Lärmpegelbereichen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht darüber hinaus die Möglichkeit weitergehende Vorgaben und Bestimmungen zu festzulegen (bspw. zu zulässigen Betriebszeiten).</p> <p>3. Der Vorschlag lässt sich nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens klären. Er kann nur im Rahmen anderer Planungsprozesse abschließend geklärt werden. Die Anregung wird daher an die zuständigen Stellen in der Verwaltung weitergetragen.</p> <p>4. Auch dieser Vorschlag lässt sich nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend regeln. Die Anregung wird ebenfalls an die zuständigen Stellen in der Verwaltung weitergetragen.</p> <p>Im Hinblick auf die Anregungen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation auf der Vogelsanger Straße sei an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich auf folgende Aspekte hingewiesen. Die Vogelsanger Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung, an ihr sind weder bauliche noch sonstige Änderungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgesehen. Vor dem Hintergrund der für das Bauleitplanverfahren relevanten Belange wurde sie im Rahmen der erarbeiteten Fachgutachten (insb. Verkehr und Schall) und der Planungskonzeption betrachtet und vorhabenbezogen berücksichtigt.</p>			
--	--	--	---	--	--	--

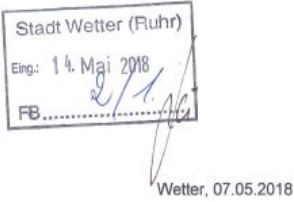
Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

			<p>Die bereits im Bestand vorhandenen Konflikte, etwa die Abwicklung des Radverkehrs, lassen sich vor diesem Hintergrund nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens lösen und können daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen werden. Die Belange werden darüber hinaus mit der Bitte um Prüfung an die betroffenen Stellen in der Verwaltung weitergetragen. Letztlich sei noch erwähnt, dass es sich bei der Vogelsanger Straße um eine Landesstraße handelt, deren Unterhaltung etc. damit im Zuständigkeitsbereich vom Landesbetrieb Straßenbau NRW liegt. Die Stadt Wetter (Ruhr) hat dementsprechend nur begrenzte Möglichkeiten der Einflussnahme.</p>					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.
3.	Einwender 3 mit Schreiben vom 07.05.2018	<p>Vogelsanger Str. 58300 Wetter</p> <p>Stadt Wetter Ruhr Rathaus und Bauleitplanung Kaiserstr. 170 58300 Wetter</p> <p>Wetter, 07.05.2018</p> <p><u>Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 53 Knorr-Bremse 4. Änderung</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit legen wir Einspruch gegen den o.g. Bebauungsplan ein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwender steht der Planung im Grundsätzlichen kritisch gegenüber, mangels weiterer Ausführungen kann nicht auf einzelne Belange/Anregungen eingegangen werden.</p> <p>Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Speditionsbetriebes geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demnach unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.</p> <p>Bei der Erstellung der Planunterlagen wurde eine Vielzahl an öffentlichen Belangen berücksichtigt und mit den betroffenen Behörden und sonstigen Akteuren abgestimmt. Darüber hinaus wurden insbesondere umweltrelevante Belange im Rahmen von gesondert erarbeiteten Fachgutachten und dem zugehörigen Umweltbericht geprüft, sodass mögliche nachteilige Auswirkungen ermittelt wurden und durch Anpassung der Planung sowie planungsrechtliche Regelungen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.</p>			X



Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.

4.	Einwender 4 mit Schreiben vom 07.05.2018	<p>Vogelsanger Str. 58300 Wetter</p> <p>Stadt Wetter Ruhr Rathaus und Bauleitplanung Kaiserstr. 170 58300 Wetter</p> <p><u>Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 53 Knorr-Bremse 4. Änderung</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir Einspruch gegen den o.g. Bebauungsplan ein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwender steht der Planung im Grundsätzlichen kritisch gegenüber, mangels weiterer Ausführungen kann nicht auf einzelne Belange/Anregungen eingegangen werden.</p> <p>Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Speditionsbetriebes geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demnach unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.</p> <p>Bei der Erstellung der Planunterlagen wurde eine Vielzahl an öffentlichen Belangen berücksichtigt und mit den betroffenen Behörden und sonstigen Akteuren abgestimmt. Darüber hinaus wurden insbesondere umweltrelevante Belange im Rahmen von gesondert erarbeiteten Fachgutachten und dem zugehörigen Umweltbericht geprüft, sodass mögliche nachteilige Auswirkungen ermittelt wurden und durch Anpassung der Planung sowie planungsrechtliche Regelungen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.</p>			X
----	--	---	---	--	--	---

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.

5.	Einwender 5 mit Schreiben vom 11.05.2018	<p>58300 Wetter, Vogelsanger Str. / Stadt Wetter/Ruhr Stadtverwaltung Planungsamt Stadtentwicklung Amt für Denkmalschutz Wilhelmstr. 21</p> <p>58300 Wetter/Ruhr</p> <p>Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom:      Unser Zeichen: unsere Nachricht vom:      Datum 11.05.2018</p> <p>Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr 53 (Knorr Bremse) Ergänzungen zu meinen Schreiben vom 12.10.2017 u.a. Schriftverkehr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 4. Änderung des B-Plans Nr 53 Knorr Bremse erhebe ich Einspruch und beantrage die Flurstücke 410 und 158, sowie das Grundstück Teehaus Flurstück 166 aus der geplanten 4. Änderung des B Plans Nr 53 auszuklammern. Hierzu gehört der geplante Hallenneubau südlich des Flurstücks 166 Teehaus Gebäudes Nr 44, in Verbindung mit der Zufahrt und LKW Beladung östlich des Gebäudes Nr 44 (Vorbeifahrt) beantrage ich zu verwehren. Es ist unzumutbar das an meiner Terrasse in einer Entfernung von ca. 10 m Sattelzüge vorbeifahren und beladen werden. Eine geschlossene Halle mit anderweitiger Zufahrt sehe ich nicht als störend an.</p> <p>Hiermit weise ich nochmals auf meine Wohnnutzung im Teehaus Vogelsanger Str. 44 seit Januar 2017 hin, kann im Melderegister überprüft werden. Seit Juli 2017 bin ich in Wiesbaden tätig und bisher nur am Wochenende vor Ort. Eine Erweiterung der Wohnnutzung (Gewerbe) ist nicht geplant. Die Wohnnutzung soll dauerhaft und erträglich sein. Jede Störung wird Ordnungsrechtlich angezeigt und ausgeklagt.</p> <p><b>Hinweis aus:</b> Immissionschutz in der Bauleitplanung Fortschreibung 2007 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) <b>Herausgeber:</b> Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.</p> <p>Entsprechende Immissionsschutz und Abstandfläche zur Erweiterung der Spedition sind demnach unbedingt einzuhalten. Die vorgesehene Planung verstößt in vielen Punkten gegen diese NRW Landesvorgabe. <b>Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE</b></p> <p>- Nachtruhe 22:00 bis 6:00, Sonn- und Feiertagsruhe.</p> <p>-1-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf den eingeforderten Schutzanspruch für das Gebäude Vogelsanger Straße 44 wird wie folgt Stellung genommen. Bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 »Knorr-Bremse« wurde die genannte Wohnnutzung lediglich mit einem Bestandsschutz, auf Grundlage der damaligen Nutzung als Betriebsleiterwohnung am Standort, belegt. Diesbezüglich hat in der Vergangenheit eine Umnutzung einer bestehenden Betriebsleiterwohnung stattgefunden; die nunmehr vorhandene allgemeine Wohnnutzung ist vor diesem Hintergrund als zumindest formell illegal zu bewerten. Ferner befindet sich das Gebäude in einem festgesetzten Gewerbegebiet, mit dafür typischen Nutzungen. Die Wohnnutzung gilt demgegenüber als gewerbegebietsfremd, sodass hier allenfalls von einem Schutzanspruch im Sinne eines Gewerbegebietes ausgegangen werden könnte, vorausgesetzt, die Wohnnutzung wäre in der derzeitigen Ausführung formell zulässig. Zudem werden die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen in Folge der Bebauungsplanänderung zukünftig nicht mehr zulässig sein, sie besitzen lediglich den o.g. Bestandsschutz. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der genannten Wohnnutzung die jeweilige Genehmigungslage und nicht die Eintragung im Melderegister ausschlaggebend ist.</p> <p>Demnach handelt es sich bei dem Gebäude Vogelsanger Str. 44 um eine im Jahr 1948 genehmigte Notwohnung der »Knorr-Bremse«, welche planungsrechtlich als Betriebsleiterwohnung zu beurteilen und entsprechend immissionschutzrechtlich zu bewerten ist.</p>			X
----	--	---	---	--	--	---

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

		<p style="text-align: center;">- 2 - <span style="float: right;">Mai 11, 2018</span></p> <p>- Ein- und Ausfahrt der Sattelzüge nur Nördlich des Denkmalbereiches, an der Autobahnseite. Das Ausfahren aus der Str. „An der Knorr Bremse“ ist Unfallträchtig und führt zu Lärm- und Schmutzimmisionen gegen die östliche Wohnbebauung, außerdem würde die Vogelsanger Str. auf einer Länge von fast 200 m zum Wohl des Schulweges entlastet. Weiterhin werden die gewerblichen Anlieger (Europart und fünf andere) nicht mehr so stark behindert. Das Haus Vogelsanger Str. Nr. 61 und 61a ist immissionsmäßig sehr stark beeinträchtigt so das es zu gesundheitlichen Gefahren gekommen ist. Alle weiteren Anlieger beschwerten sich ebenfalls über diese derzeitige Ein- und Ausfahrt.</p> <p>Hiermit beantragen wir unseren Anregungen zur 4. B Plan Änderung, Nr 53 Knorr Bremse zu folgen und umzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Kopie an: Ennepe Ruhr Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde LWL Amt für Denkmalpflege Straßen NRW Regionalniederlassung Südwestfalen Ennepe Ruhr Kreis Regionalplanungsbehörde</p> <p>Nachbarn Vogelsanger Str. und</p> <p>Vogelsanger Str</p>	<p>Auf die derzeit im Plangebiet befindliche Wohnnutzung im Gebäude Vogelsanger Str. 46 wurde u.a. bereits im Rahmen des Schallgutachtens eingegangen (vgl. S. 30 f. des Fachgutachtens). Demnach entspricht die vorliegende Wohnnutzung einem Gewohnheitsrecht und begrenzt sich auf Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter entsprechend § 8 Abs. 3 BauNVO. Die vorhandene Wohnnutzung weist vor diesem Hintergrund lediglich den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes auf. Unter Bezugnahme auf den rechtskräftigen Bebauungsplan aus 2003 ist festzuhalten, dass die Nutzung auch dort lediglich Bestandsschutz erhielt und auch in diesem rechtskräftigen Bebauungsplan schon eine Festsetzung als Gewerbegebiet erfolgte. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte wurden demnach den rechtlichen Vorgaben entsprechend im Zuge dieser Bebauungsplanänderung geprüft und berücksichtigt und es werden keine erheblichen Änderungen in Bezug auf die Festsetzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>Die Anwendung des Abstandserlasses liegt im bestehenden Bebauungsplan Nr. 53 nicht vor und wird auch im in Rede stehenden Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf Nr. 2.2.2.8 des Abstandserlasses verwiesen, wonach den Festsetzungen des Abstandserlasses im Allgemeinen der Vorzug eingeräumt werden sollte, jedoch in besonderen Fällen auch eine Abstandsverringerung durch Festsetzungen wie Emissionskontingente nach DIN 45691 möglich ist, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird. Speditionen aller Art und betriebe zum Umschlag größerer Warenmengen zählen dabei nach der lfd. Nr. 159 des Abstandserlasses zu den Anlagearten, deren erforderlichen Abstände ausschließlich oder weit überwiegend auf Gründen des Lärmschutzes</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			
			<p>basieren. Als Bezug werden dabei die Geräuschimmissionsrichtwerte zum Schutz reiner Wohngebiete angewandt. Falls ein Mindestabstand von 10 m nicht eingehalten werden kann, ist nach Nr. 2.2.2.5 des Abstandserlasses eine Einzelfallprüfung erforderlich, die in der Regel im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt.</p> <p>Zu den genannten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einhaltung aller gängigen Grenzwerte wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sowie des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet. Im Bebauungsplan erfolgt dies bspw. durch die Festsetzung der Emissionskontingente. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen, bspw. die Festsetzung einer Lärmschutzwand und die Definition von Lärmpegelbereichen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht darüber hinaus die Möglichkeit weitergehende Vorgaben und Bestimmungen festzulegen (bspw. zu zulässigen Betriebszeiten).</li> <li>- Eine Ein- und Ausfahrt wie dargestellt ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse und innerbetrieblicher Abhängigkeiten nicht möglich.</li> </ul>			

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	ja	nein	Zur K.

6.	Einwender 6 mit Schreiben vom 15.05.2018	<p><b>Von:</b> [mailto: .de]</p> <p><b>Gesendet:</b> Dienstag, 15. Mai 2018 11:27</p> <p><b>An:</b> Terbahl Magnus</p> <p><b>Betreff:</b> Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (Knorr Bremse) - Ergänzung zu den Schreiben vom 12.10.2017 und 11.05.18 von</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Ergänzung zu den im Betreff genannten Schreiben habe ich noch folgende, ergänzende Frage, auch wenn dies vermutlich erst ein Thema der Baugenehmigung wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird sichergestellt, dass keine Gesundheitsgefährdung aus Feinstaub für die im Garten oder auf der Terrasse befindlichen Personen der Häuser Vogelsanger Str. 61 bis 61c entsteht?</li> <li>• Die nach Änderung des Bebauungsplans ausfahrenden LKW bewirken, da jeder LKW einen Anfahrvorgang verursacht, einen nochmals höheren Ausstoß an Feinstaub, als dies aktuell bereits der Fall ist</li> <li>• Die ausfahrenden LKW haben in den meisten Fällen den Schadstoffausstoß durch das Abgasrohr auf der Beifahrerseite, so dass die Schadstoffe in direkter Richtung auf die Terrassen, die sich in einem Abstand von ca. 2,5m vom Straßenrand aus beginnen, geleitet werden</li> <li>• Durch die überwiegend herrschenden westlichen Winde wird diese Wirkung noch verstärkt</li> <li>• Wie lange pro Tag, wie viele Stunden pro Woche ist die Nutzung von Garten oder Terrasse möglich, so dass gesundheitliche Spätfolgen ausgeschlossen werden können?</li> <li>• Wie ist die aktuelle Situation, dürfen die Terrassen und Gärten wochentags genutzt werden, oder besteht hier Gefahr für Leib und Leben?</li> </ul> <p>Auch wenn meine Anfrage ggfs. außerhalb der vorgesehenen Frist bei Ihnen eingeht, gehe ich von einer Bearbeitung aus, da es sich um gesundheitliche Fragen handelt, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, da unabhängig einer ggfs. erteilten Genehmigung, die Genehmiger Gefahr laufen, bei gesundheitlichen Folgen in Regress genommen zu werden</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Vogelsanger Str. 58300 Wetter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich einer möglichen Belastung des Plangebietsumfeldes durch Feinstaub sind zunächst einige grundsätzliche Aspekte des Planungskonzeptes zu erläutern. Dieses sieht die Erweiterung und verkehrliche Optimierung eines bereits bestehenden Speditionsbetriebes im Gewerbegebiet vor. Durch die neu geplante Verkehrsführung ist trotz steigender LKW-Abfertigung keine Mehrbelastung im Bereich der Vogelsanger Straße zu erwarten.</li> <li>• Die ankommenden LKW biegen unmittelbar südlich nach der Brücke Vogelsanger Straße über die Autobahn A1 nach Westen auf das Speditions Gelände ein, sodass Rückstausituationen im Bereich der Vogelsanger Straße auf Höhe der angrenzenden Bebauung zukünftig vermieden werden können. Der vorhabenbedingte zusätzliche Verkehr bedingt so zwar einen Anstieg von Abgasen, die jedoch vor dem Hintergrund der neuen Verkehrsführung, geringere Auswirkungen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser haben werden. Vor dem Hintergrund der allgemeinen technischen Weiterentwicklungen in der Automobilindustrie ist die Feinstaubbelastung tendenziell rückläufig (bspw. durch neue Motorentechnik), sodass hier nicht von einer Mehrbelastung an Luftschadstoffen ausgegangen wird.</li> <li>• Informationen über die Feinstaubbelastung im Bestand liegen der Verwaltung nicht vor, sodass lediglich auf die nächstgelegene Messstelle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Hattingen-Blankenstein verwiesen werden kann. Diese zeigt zwar</li> </ul>			X
----	--	---	--	--	--	---

Auswertung der Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“, 4. Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB				berücksichtigt		
				ja	nein	Zur K.
Ord. Nr.	TÖB NG Bürger	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung			

			<p>in Bezug auf eine mögliche Feinstaubbelastung der Luft eine geringe Belastung und eine gute Luftqualität an, ist jedoch hinsichtlich des in Rede stehenden Standorts als Referenz nicht aussagekräftig. Weitere Messstellen oder Informationen zum Standort konnten seitens LANUV nicht genannt werden (telefonische Auskunft am 31.07.18). Vor diesem Hintergrund wird daher nachfolgend noch einmal auf die Gegebenheiten vor Ort eingegangen. Bei der vorzufindenden Bebauung entlang der Vogelsanger Straße handelt es sich um eine aufgelockerte Bebauung, sodass eine ausreichende Belüftung auch nach Umsetzung der Planung gewährleistet ist. Das Plangebiet selbst hat aufgrund seiner Lage und der Ausstattung (bereits heute stark versiegelt, Lage an Autobahn etc.) keine positiven makroklimatischen Auswirkungen. Zudem besitzt es keine besonderen Eigenschaften, die sich auf die lokal- bzw. mikroklimatische Situation auswirken. Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen wird eine Beeinträchtigung der Luftqualität (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) ausgeschlossen, sodass eine Nutzung der Freibereiche als unproblematisch und nicht gesundheitsschädlich eingestuft werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie im vorangegangenen Abschnitt erläutert, wird es nicht zu einer Beeinträchtigung der Terrassennutzungen kommen, sodass gesundheitliche Spätfolgen ausgeschlossen werden können.</li> </ul>			
--	--	--	--	--	--	--